

Allgemeine Grundsätze für Abzüge von Einnahmen aus den Rechten und von Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten sowie Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen
(§14 Abs 2 Z 3 VerwGesG)

Die Verwaltungskosten der Bezugsberechtigten der Bildrecht orientieren sich an den anfallenden Kosten und sind proportional zu den Einnahmen in den jeweiligen Verrechnungssparten. Bei Einhebungen für Bezugsberechtigte einer ausländischen Verwertungsgesellschaft, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarte Bearbeitungsaufwand abgezogen und sodann an die ausländische Schwestergesellschaft ausbezahlt, von welcher der ausländische Bezugsberechtigte seine Vergütung erhält.

Die Erträge aus der Anlage von Einnahmen werden dem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeordnet und/oder zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen.

Die Abzüge von Einnahmen aus den Rechten an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie gemäß den Erfordernissen sozialer und kultureller Zwecke.